



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

per E-Mail vorab an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
- im Hause -

nachrichtlich ausschließlich per E-Mail:
An die Innenministerin
Frau Dr. Sütterlin-Waack o. V. i. A.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131
Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

Kiel, 4. Juni 2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4145

**Anregung einer Überarbeitung des Dienstunfallrechts des Landes
Schleswig-Holstein im Kontext mit von Polizeivollzugsbeamt*innen
in Einsatzsituationen erlangten Infektionskrankheiten, § 19 Satz 2
BüPoIBG**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Beauftragte für die Landespolizei bin ich derzeit immer wieder auch mit Eingaben und Gesprächen in Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie befasst. Dabei nehme ich wahr, dass die Pandemie, die uns alle – Staat wie Gesellschaft – vor bisher nicht dagewesene Herausforderungen stellt, insbesondere Polizeivollzugsbeamt*innen sehr viel abverlangt.

Die tägliche Arbeit von Polizeivollzugsbeamt*innen zeichnet sich grundsätzlich aus durch zahlreiche Kontakte zu anderen Menschen sowie durch Einsätze zu jeder Tages- und Nachtzeit an unterschiedlichsten Or-

ten. Es sind die Polizeivollzugsbeamt*innen, die Anordnungen und Maßnahmen erforderlichenfalls auch unter Anwendung körperlichen Zwanges durchsetzen müssen. Abstands- und Hygienegebote, wie wir sie in diesen Wochen und Monaten zum Fremd- und Eigenschutz einhalten, sind in vielen Einsatzsituationen für die betroffenen Beamt*innen schlicht nicht umsetzbar. Aus diesem Grunde sind sie einem deutlich höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als der „Normalbürger“. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das Corona-Virus, sondern generell auch hinsichtlich anderer Infektionskrankheiten.

Ich bin der Auffassung, dass dieser besonderen Gefährdungslage, in welcher sich unsere Polizeivollzugsbeamt*innen tagtäglich bewegen, durch eine angemessene Fürsorge des Dienstherrn Rechnung getragen werden muss. Deshalb ist es begrüßenswert, wenn im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung des Landesverwaltungsgesetzes eine neue Regelung geschaffen werden soll, wonach unter bestimmten Voraussetzungen etwa Blutproben von Personen zur Eigensicherung der Beamt*innen vorgenommen werden dürfen (§ 183 b LVwG neu).

Dies ist sicher ein erster Schritt in die richtige Richtung – dem meines Erachtens allerdings weitere Schritte folgen sollten. Zu bedenken gilt insbesondere, dass mit dem neuen § 183 b LVwG zwar eine Rechtsgrundlage für eine wichtige und notwendige Gefahrenforschungmaßnahme geschaffen wird, damit aber keine Regelung für die Situation erfolgt, in der es bei einem*einer Polizeivollzugsbeamt*in tatsächlich zu einer Infektion kommt.

Hier greift grundsätzlich das im Beamtenversorgungsgesetz geregelte Dienstunfallrecht des Landes. Infiziert sich ein*e Beamt*in bei Ausübung des Dienstes mit einer Krankheit, so kann er*sie einen Antrag auf Anerkennung der Infektion als Dienstunfall stellen. Nach herrschender Rechtslage trägt allerdings der*die Antragsteller*in die Beweislast für das Erfülltsein aller gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. In Zusammenhang mit der Infektion mit Krankheiten dürfte sich dies beim Merkmal der Kausalität problematisch gestalten. Gerade mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie ließe sich argumentieren, dass der*die betroffenen*e Beamt*in

sich die Infektion derzeit auch bei jeder anderen Gelegenheit, also insbesondere auch außerhalb des Dienstes, zugezogen haben könnte. Hier droht also eine Versorgungslücke, die mit Blick auf das oben beschriebene gesteigerte Risiko, dem unsere Polizist*innen ausgesetzt sind, und auch mit Blick auf mögliche heute noch gar nicht absehbare Spätschäden einer COVID-19-Erkrankung aus Fürsorgegründen, aber auch aus Gründen der Fairness den Beamt*innen gegenüber nicht hingenommen werden sollte.

Vor diesem Gesamthintergrund rege ich eine Modifizierung des Dienstunfallrechts des Landes an. Dabei sollten mehrere Aspekte in die Überlegungen miteinbezogen werden:

- Man könnte eine Beweislastumkehr regeln, so dass die Ansteckung eines*einer Polizeivollzugsbeamt*in mit einer Corona-Infektion als Dienstunfall gilt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Infektion nicht in Ausübung des Dienstes erfolgte.
- Zu überlegen wäre auch, ob man eine solche Regelung generell für Polizeivollzugsbeamt*innen schafft oder den Personenkreis lieber weiter fasst und die Regelung dafür auf bestimmte Einsatzsituationen bezieht. Hierbei denke ich beispielsweise an Einsatzsituationen in Asylunterkünften, wo oft nicht nur Polizeivollzugsbeamt*innen, sondern auch andere Personen, etwa Mitarbeitende der Einrichtung, mitinvolviert sind und somit auch mitbetroffen sein können.
- Zu diskutieren wäre weiter zudem, ob man eine entsprechende Regelung zeitlich befristet, z. B. bis ein Impfstoff gegen COVID-19 zur Verfügung steht. An dieser Stelle stellt sich damit auch die Frage, ob man eine Neuregelung nur in Bezug auf das Coronavirus oder aber generell in Bezug auch auf andere Infektionskrankheiten, gegen die es keinen Impfschutz gibt, schaffen möchte.

Ich würde mich freuen, wenn – im Interesse unserer Polizistinnen und Polizisten – die vorstehenden Anregungen vor dem Hintergrund der an-

haltenden Corona-Pandemie kurzfristig vom Innen- und Rechtsausschuss aufgegriffen und eine entsprechende Initiative geprüft und ggf. auf den Weg gebracht würde. Dabei stehe ich für Fragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Samiah El Samadoni". The signature is written in a cursive style with large, flowing letters.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei